



Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 05

Perleberg, 10.04.2024

Nr. 18

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Öffentliche Ausschreibung - § 12 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A Vergabenummer: KUI.024.24/ö	Seite 2
Öffentliche Zustellung - Zaza Takidze	Seite 3
Öffentliche Zustellung - Zaza Takidze	Seite 4
Öffentliche Zustellung - Adam Tezyk	Seite 4
Öffentliche Zustellung - Stanislaw Tronowicz	Seite 5
Öffentliche Zustellung - Sebastian Rauhe	Seite 5
Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung*) von Grenzen durch Offenlegung	Seite 6
Öffentliche Zustellung - Gabriele Koch	Seite 7

Öffentliche Ausschreibung - § 12 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A
Vergabenummer: KUI.024.24/ö

- a) Vergabestelle:**
Landkreis Prignitz
GB V, Sb Zentrale Dienste
Berliner Str. 49, 19348 Perleberg
Tel.: 03876 713-723, Fax: 03876 713-384
E-Mail: wenke.rauch@lkprignitz.de
- b) Vergabeverfahren:**
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe-Nr.: KUI.024.24/ö
- c)** Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt (siehe k), elektronische Angebotsabgabe über den Vergabemarktplatz Brandenburg ist zugelassen
- d) Art des Auftrages:**
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:**
Neubau Kleinannahmestelle Pritzwalk,
Hermann-Graebke-Straße 5, 16928 Pritzwalk
- f) Art/Umfang der Leistung:**
Los 5 - Straßenfahrzeugwaage
- 1 Stck Straßenfahrzeugwaage 40 t
1 Stck. Blitzschutz
1 psch Ausführungsunterlagen
1 psch Eichung
1 Stck eichfähiges Wägeprozessorsystem
- g) Planungsleistungen:** nein
- h) Aufteilung in Lose:** nein
- i) Frist der Ausführung:**
09.09.2024 – 27.09.2024
- j) Nebenangebote:**
ja, bei Gleichwertigkeit mit dem Hauptangebot
- k)** Die Vergabeunterlagen können nach Anmeldung unter der Internet-Adresse:
<http://vergabemarktplatz.brandenburg.de>
kostenfrei heruntergeladen werden.
- l) Entgelt für die Vergabeunterlagen:**
Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.
- m) Teilnahmeantrag:** nein
- n) Frist für den Eingang der Angebote:**
07.05.2024 – 13:00 Uhr
- o) Anschrift; an die die Angebote zu richten sind:**
Landkreis Prignitz,
GB V, Sb Zentrale Dienste
Frau Wenke Rauch
Berliner Str. 49, 19348 Perleberg
- Elektronische Angebote sind zu übermitteln an:**
Vergabemarktplatz Brandenburg
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** deutsch
Angebote in (Währung): EUR
- q) geforderte Sicherheiten:** keine
- r) Eröffnungstermin:**
07.05.2024 – 13:00 Uhr
- Landkreis Prignitz, GB V, Sb Zentrale Dienste
Berliner Str. 49, 19348 Perleberg
- Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:**
Es findet keine Angebotsöffnung in Anwesenheit von Bietern statt. Das Submissionsergebnis ist, für Bieter die ein Angebot abgegeben haben, noch am selben Tag auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg verfügbar.
- s) wesentliche Zahlungsbedingungen:**
gem. VOB/B und Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform von Bietergemeinschaften:**
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweis für die Beurteilung des Bieters:**
Der Nachweis gem. § 6a VOB/A umfasst die folgenden Angaben:
- ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,
- ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet,
- dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt,
- drei Referenzen für die Ausführung von Leistungen in den letzten fünf abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden (ausgeschriebenen) Leistung vergleichbar sind
- Auszug aus dem Handelsregister (wenn eingetragen), oder Gewerbeanmeldung
- die Eintragung in das Berufsregister (Handwerkskammer)
- dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde (Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkassen),
- dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat (Unbedenklichkeitsbescheinigung Berufsgenossenschaft)
- Zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzestreue kann die Bescheinigung der Eintragung in das Präqualifikations-

verzeichnis und/oder in das ULV Brandenburg vorgelegt werden, sofern dort alle geforderten Nachweise enthalten sind.

Bieter die nicht in vorgenannte Verzeichnisse eingetragen sind, haben eine Eigenerklärung gem. Formblatt (Eigenerklärungen zur Eignung) abzugeben. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die im Formblatt angegebenen Bescheinigungen in Form von Kopien innerhalb einer von der Vergabestelle festgelegten Frist vorzulegen. Die Kopien der Bescheinigungen dürfen maximal sechs Monate alt sein.

Beruft sich der Bieter zur Erfüllung des Auftrages auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen, ist die jeweilige Nummer im Präqualifikationsverzeichnis oder es sind die Erklärungen und Bescheinigungen gemäß dem Formblatt auch für diese anderen Unternehmen auf Verlangen vorzulegen.

Weiterhin sind mit dem Angebot sind vorzulegen:

- Erklärung zu den Ausschlussgründen nach § 123 und 124 GWB
- Erfüllung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz

Auf gesonderte Aufforderung sind vorzulegen:

- vor Zuschlagserteilung ist die SOKA- Bau- Bescheinigung vorzulegen

v) Ablauf der Bindefrist:

07.06.2024

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

- | | |
|--|-------|
| Vergabekammer (§ 104 GWB): | keine |
| Vergabepflicht (§ 103 GWB): | keine |
| Allg. Fach-/Rechtsaufsicht (§ 21 VOB/A): | keine |

Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I 2005 S.2354), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) wird das

Schreiben vom 08.01.2024 mit dem Aktenzeichen 3236314/03.01.1971 über eine Führerscheinangelegenheit öffentlich zugestellt.

Empfänger: Zaza Takidze
zuletzt wohnhaft: Ul. Bokerska 54
02690 Warszawa
POLEN

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich IV, Sachbereich Ordnung und Verkehr und Bußgeldstelle, Fahrerlaubnisbehörde, Zimmernummer: 147, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass das Schriftstück hiermit öffentlich zugestellt und nach Zustellung die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I 2005 S.2354), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) wird das

Schreiben vom 30.01.2024 mit dem Aktenzeichen 3236314/03.01.1971 über eine Führerscheinangelegenheit öffentlich zugestellt.

Empfänger: Zaza Takidze
zuletzt wohnhaft: Ul. Bokerska 54
02690 Warszawa
POLEN

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich IV, Sachbereich Ordnung und Verkehr und Bußgeldstelle, Fahrerlaubnisbehörde, Zimmernummer: 147, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass das Schriftstück hiermit öffentlich zugestellt und nach Zustellung die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I 2005 S.2354), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) wird das

Schreiben vom 24.01.2024 mit dem Aktenzeichen 323632/11.07.1985 über eine Führerscheinangelegenheit öffentlich zugestellt.

Empfänger: Adam Tezyk
zuletzt wohnhaft: Adama Branickiego 21/12
02972 Warszawa
POLEN

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich IV, Sachbereich Ordnung und Verkehr und Bußgeldstelle, Fahrerlaubnisbehörde, Zimmernummer: 147, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass das Schriftstück hiermit öffentlich zugestellt und nach Zustellung die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I 2005 S.2354), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) wird das

Schreiben vom 08.01.2024 mit dem Aktenzeichen 323632/22.11.1974 über eine Führerscheinangelegenheit öffentlich zugestellt.

Empfänger: Stanislaw Tronowicz
zuletzt wohnhaft: Jastrzebia 19
65131 Zielona Gora
POLEN

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich IV, Sachbereich Ordnung und Verkehr und Bußgeldstelle, Fahrerlaubnisbehörde, Zimmernummer: 147, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass das Schriftstück hiermit öffentlich zugestellt und nach Zustellung die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I 2005 S.2354), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) wird das

Schreiben vom mit dem Aktenzeichen 323632/18.01.1983 über eine Führerscheinangelegenheit öffentlich zugestellt.

Empfänger: Sebastian Rauhe
zuletzt wohnhaft: Wittenberger Str. 45b
19348 Perleberg
DEUTSCHLAND

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich IV, Sachbereich Ordnung und Verkehr und Bußgeldstelle, Fahrerlaubnisbehörde, Zimmernummer: 147, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass das Schriftstück hiermit öffentlich zugestellt und nach Zustellung die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Offenlegung der Bekanntmachung
(X) des Ergebnisses einer Grenzermittlung
(X) der Abmarkung von Grenzen

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Gemeinde Pritzwalk habe ich hoheitliche Vermessungsarbeiten ausgeführt.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. 1 2009, S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl.1/19, [Nr. 32]) sollten*) im vorliegenden Fall das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung*) den Beteiligten durch Offenlegung bekannt gemacht werden. Ort und Zeit der Offenlegung sind nach § 17 Abs. 3 BbgVermG mindestens eine Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Die als Anlage beigefügte Benachrichtigung bitte ich öffentlich bekannt zu machen. Art, Ort und Zeitraum der Bekanntmachung auf der Anlage bitte ich auf der Benachrichtigung zu vermerken und mir diese zurückzusenden.

Fabian Bock ÖbVI • Karl-Liebknecht-Str.101 • 14612 Falkensee

Geschäftsbuchnr.: 2023/054-B+ 3/25Rie
(Bitte immer angeben!)

An die Erben von Frau
Inge Schneider
Wohnhaft ehemals:
Neu Krüssower Weg 6
16928 Pritzwalk, OT Könkendorf

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung*) von Grenzen durch Offenlegung

Gemeinde Pritzwalk, Gemarkung Wilmersdorf, Flur 4; 5, Flurstück/e*) 1; 1,2,21, Lage: Vermessung zur Festlegung der Verfahrensgrenze Los 4

An die unbekanntenen Erben,

Die Grenzen der o.g. Flurstücksfete) sind vermessen worden.

Im Grenztermin am 28.03.2024 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkungen*) unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2*) des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. 1 2009, S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl.1/19, [Nr. 32]) gebe ich deshalb durch Offenlegung
(X) das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt.
(X) die vorgenommene Abmarkung bekannt

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind bei ÖbVI Dipl.-Ing. Fabian Bock, Karl-Liebkecht-Straße 101 in 14612 Falkensee schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en*) können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei ÖbVI Dipl.-Ing. Fabian Bock, Karl-Liebkecht-Straße 101 in 14612 Falkensee schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung *) erfolgt bei ÖbVI Dipl.-Ing. Fabian Bock, Karl-Liebkecht-Straße 101 in 14612 Falkensee in der Zeit vom 22.04.2024 bis zum 24.05.2024.

Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I 2005 S.2354) wird der

Bescheid vom 22.0.2024 mit dem Aktenzeichen Gb IV SbLW 129703160179 AB FP223 über die **Direktzahlungen** gem. den Verordnungen (EU) 2021/2115 und 2021/2116 öffentlich zugestellt.

Empfänger: Gabriele Koch
zuletzt wohnhaft: Stavenover Str. 17
19357 Karstädt

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich IV, Sachbereich Landwirtschaft, Zimmernummer: 5, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass nach Zustellung die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.